

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Bergkamen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Bergkamen vom xx.xx.xxxx folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den in der Anlage beiliegenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen in Bergkamen-Mitte am 05.05.2024 und 13.10.2024 in der Zeit von jeweils 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Geschäftsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Bergkamen, den xx.xx.xxxx

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Bernd Schäfer